

Bundessozialgericht

7 RAr 50/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 9. November 1983

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Juni 1982
aufgehoben, soweit das Landessozialgericht wegen
der Rückforderung von 42.904,56 DM die Berufung gegen
das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 4. März 1980
zurückgewiesen hat; in diesem Umfang wird die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Rückforderung eines Investitionskostenzuschusses (IKZ).

Die Beklagte gewährte der Klägerin, einem Bauunternehmen, im Rahmen der produktiven Winterbauförderung in der Zeit von August 1974 bis Februar 1975 antragsgemäß insgesamt 53.630,70 DM an IKZ für die Anschaffung einer Winterbauhalle nebst Zubehör. Der Bescheid, durch den die Beklagte die Voraussetzungen für den Zuschuß dem Grunde nach anerkannt hatte, enthielt unter "Bedingungen und Hinweise" ua die Bestimmung, daß bei Zuschüssen von mehr als 1.000,-- DM je Gerät/Einrichtung bis zum Ende des 5. Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anschaffung vorgenommen worden sei, die zweckentsprechende Verwendung des Gerätes/der Einrichtung nachzuweisen sei. Der Zuschuß sei in Höhe von jeweils 20 vH des gewährten Betrages für jedes Jahr der Fünfjahresfrist zurückzuzahlen, in dem das Gerät/die Einrichtung innerhalb der Schlechtwetterzeit nicht oder zweckentfremdet eingesetzt werde. In den Zuschußbescheiden bat die Beklagte, die Bedingungen und Hinweise zu beachten.

Nachdem die Beklagte festgestellt hatte, daß die Winterbauhalle auf einem Lagerplatz der Klägerin aufgestellt war und deren Zimmerei als Werk- und Lagerhalle diene, hob sie ihre Bewilligungen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

teilweise auf und forderte 42.904,56 DM (= 80 vH des Zuschusses) zurück, weil die Halle seit 1975 zweckfremd stationär verwendet werde (Bescheid vom 7. Juni 1977, Widerspruchsbescheid vom 24. August 1977). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. März 1980). Die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen, soweit sie die Rückforderung betrifft; im übrigen hat es sie verworfen (Urteil vom 7. Juni 1982).

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, hinsichtlich der Aufhebung der Bewilligungen sei die Berufung nach § 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unzulässig, weil der Zuschuß von insgesamt 53.630,70 DM eine einmalige Leistung sei; daß er - entsprechend der Anschaffung der Geräte und der Beantragung - in mehreren Teilbeträgen bewilligt und ausbezahlt worden sei, ändere daran nichts. Nach § 150 SGG sei die Berufung insoweit nicht ausnahmsweise zulässig. Im übrigen sei die Berufung unbegründet. Die Rückzahlungspflicht der Klägerin folge sowohl aus dem ermächtigungsgedeckten § 12 der Winterbau-Anordnung (WinterbauAnO) als auch aus den mit dieser Vorschrift übereinstimmenden Auflagen in den Anerkennungs- und Leistungsbescheiden; diese seien mangels Anfechtung rechtswirksam und im übrigen auch rechtlich zulässig (§ 81 Abs 5 Arbeitsförderungsgesetz -AFG-). Die Klägerin habe, nachdem sie nur 1974/75 die Winterbauhalle für Baustellenarbeiten eingesetzt habe, anschließend die Halle zweckentfremdet verwendet. Die Zimmerei, für die die Halle verwendet worden sei, sei nicht einer bestimmten Baustelle zugeordnet, sondern eine auf Dauer eingerichtete Betriebsabteilung;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stationäre Anlagen seien jedoch von der Förderung ausgeschlossen. Die Klägerin habe somit für vier Jahre der Fünfjahresfrist je 20 vH, dh insgesamt 42.904,56 DM zurückzuzahlen. Ob die Klägerin seinerzeit keine Aufträge gehabt habe, welche einen Einsatz der Halle erlaubt hätten, sei unbedeutend. Nach dem Sinn und Zweck des § 12 Abs 3 WinterbauAnO führe schon der zweckentfremdete Einsatz zur Rückzahlungspflicht. Nur bei einem Nichteinsatz des Geräts sei erforderlich, daß dieser schuldhaft gewesen sei. Die zweckfremde Verwendung habe nämlich zur Folge, daß die Geräte für Winterbaustellen nicht ohne weiteres greifbar seien und daher das Bestreben, Winterbauaufträge zu erhalten, nicht mehr so ausgeprägt sei. Daher könne sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, daß sie die Halle ohne große Schwierigkeiten abbauen und auf einer Winterbaustelle hätte einsetzen können. Der Einwand der Klägerin, die Regelung laufe auf eine Enteignung hinaus, wenn sie letztlich gezwungen werde, ihre Halle ungenutzt liegen und verrotten zu lassen, gehe schon deshalb fehl, weil die Beklagte nicht mehr von der Klägerin verlange, als sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen bereit gewesen sei. Im Übrigen habe schon das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, daß die WinterbauAnO mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar sei.

Die Klägerin rügt mit der Revision die Verletzung des § 12 Abs 3 WinterbauAnO bzw der Auflagen. Ein zweckentfremdeter Einsatz eines bezuschußten Winterbaugerätes, wie ihn das LSG angenommen habe, komme nur dann in Betracht, wenn der Unternehmer das Gerät tatsächlich im Winterbau einsetzen könne, jedoch den stationären



Einsatz vorziehe. Es laufe dem Ziele des § 1 AFG zuwider, wenn der Unternehmer gezwungen werde, das Gerät einzumotten, obwohl er die Möglichkeit habe, das bezuschußte Gerät stationär zu nutzen und dadurch auch im Winter Arbeitnehmern Beschäftigung zu bieten. Das gelte jedenfalls dann, wenn, wie unter Beweis gestellt worden sei, das Gerät ohne weiteres und kostengünstiger, als wenn es gelagert worden wäre, auf Baustellen zum Einsatz hätte gebracht werden können. Es sei ein enteignungsgleicher Eingriff, wenn die Klägerin die Halle nicht anderweitig nutzen dürfe. Im übrigen habe die Klägerin soviel Schnellbaugerüstmaterial auf Lager, wie es von der Beklagten bezuschußt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des SG und LSG sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. Juni 1977 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 1977 aufzuheben, soweit 42.904,56 DM zurückgefordert werden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, die Gewährung von IKZ sei auf Geräte und Einrichtungen beschränkt, die zur Durchführung von Bauarbeiten auf der eigentlichen Baustelle oder auf den in der Nähe gelegenen, ihr zugeordneten Arbeitsstätten bestimmt seien. Diese



Rechtsfolgen ergäben sich unmittelbar aus § 2 Nr 2 und mittelbar durch Umkehrschluß aus § 8 Abs 1 Nr 1 WinterbauAnO. Die zuletzt genannte Vorschrift schließe die Förderung von Winterbaugeräten und -einrichtungen für stationäre Anlagen aus. Wäre somit die Winterbauschutzhalle der Klägerin erst zum Zeitpunkt des stationären Einsatzes erworben worden, hätte keine Förderung erfolgen können. Dieser Förderungsausschluß entspreche nicht nur dem klaren Wortlaut der WinterbauAnO, sondern auch dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers und der Zielsetzung der produktiven Winterbauförderung (BT-Drucks VI/2689 S 9). Sei der Erwerb einer für eine stationäre Anlage bestimmten Winterbauschutzhalle von der Förderung ausgeschlossen, so müsse konsequenterweise die Förderung reduziert werden, wenn eine für eine Baustelle bestimmte Winterbauschutzhalle nach nur einmaliger zweckbestimmter Verwendung stationär eingesetzt werde. Der Arbeitgeber müsse ab dem Zeitpunkt seiner Entscheidung, die für den Baustelleneinsatz geförderte Halle als ortsfeste Werk- und Lagerhalle zu verwenden, genauso behandelt werden, wie jeder, der die Halle von vornherein für eine stationäre Anlage vorsehe; denn mit der stationären Verwendung würden in beiden Fällen gleichermaßen Förderungszweck und Förderungsziel nicht mehr erreicht. Eine unterschiedliche Behandlung würde dem Begünstigten zudem ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber den Mitkonkurrenten verschaffen. - Hilfsweise sei die Streitsache an das LSG zur Prüfung der Frage zurückzuverweisen, ob nicht auch ein schuldhafter Nichteinsatz der Winterbauschutzhalle vorliege. In der Zeit von November 1975 bis März 1979 habe das Arbeitsamt für Tausende von witterungsbedingten Ausfallstunden bei der Klägerin Schlechtwettergeld ge-



-7-

währt, weil die Winterbauschutzhalle angeblich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bei den jeweiligen Bauvorhaben nicht habe eingesetzt werden können. Diese Frage habe das LSG von seiner Rechtsauffassung her nicht geprüft.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Klägerin ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die von der Klägerin erhobene Anfechtungsklage nur noch insoweit, als die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden 42.904,56 DM von der Klägerin zurückgefordert hat. Im übrigen hat die Klägerin Revision gegen das Urteil des LSG nicht eingelegt; in diesem Umfang ist das Urteil des LSG rechtskräftig geworden (§ 141 SGG).

Ob die Beklagte zu Recht von der Klägerin 42.904,56 DM zurückgefordert hat, kann aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen nicht abschließend entschieden werden.

Rechtsgrundlage des Rückforderungsanspruchs ist § 12 Abs 3 der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anordnung über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (WinterbauAnO) vom 4. Juli 1972 (ANBA 1972, 511). Nach dieser Vorschrift ist der IKZ in Höhe von jeweils 20 vH des gewährten Betrages für jedes Jahr der in Abs 2 genannten Frist (dh bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anschaffung vorgenommen wurde) zurückzuzahlen, in dem das Winterbaugerät oder die -einrichtung vom Erwerber innerhalb der Schlechtwetterzeit schuldhaft nicht oder zweckentfremdet eingesetzt wird; das gleiche gilt, wenn das Gerät oder die Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des AFG eingesetzt, veräußert oder ein Verwendungsnachweis nicht geführt wird. Der § 12 Abs 3 WinterbauAnO hat zwar durch die am 1. November 1983 in Kraft getretene Änderungsanordnung vom 15. März 1983 (ANBA 1983, 585) eine neue Fassung erhalten. Diese Änderung findet hier jedoch keine Anwendung. Denn grundsätzlich ist die Rechtmäßigkeit angefochtener Bescheide bei der Anfechtungsklage nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung zu beurteilen. Maßgebend ist somit das im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides (24. August 1977) geltende Recht. Die Frage, ob dies auch dann gilt, wenn das danach erlassene Recht sich Rückwirkung beigelegt hat, stellt sich nicht; denn das ist nicht geschehen. Ob die Beklagte neben § 12 Abs 3 WinterbauAnO die Rückforderung auch auf Auflagen in den erlassenen Bescheiden stützen kann (vgl zum Gegenstand von Auflagen BSG SozR 1300 § 48 Nr 1 und das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 14. Juni 1983 - 7 RAR 114/81 -), wie das LSG angenommen hat, bedarf hier keiner Entscheidung; denn die diesbezüglichen Sätze der "Bedingungen und

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Hinweise" des Anerkennungsbescheides, um deren Beachtung die Beklagte in den Zuschußbescheiden gebeten hat, stimmen fast wörtlich mit § 12 Abs 2 und 3 WinterbauAnO überein und geben der Beklagten daher nicht mehr Befugnisse, als die, die ihr nach der Anordnung zukommen.

Bedenken dagegen, daß die Beklagte ihr Rückzahlungsverlangen nicht auf ein formelles Gesetz, sondern lediglich auf eine Anordnung zu stützen vermag, bestehen nicht. Zwar können nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes Leistungen im öffentlichen Recht vom Bürger nur zurückgefordert werden, wenn und soweit Gesetz oder Recht dies erlauben. Ein förmliches Gesetz ist jedoch nicht erforderlich, es genügt ein Gesetz im materiellen Sinne, somit auch autonomes Satzungsrecht. Autonomes Satzungsrecht sind ihrem Rechtscharakter nach aber die Anordnungen der Beklagten, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrags oder einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden. Im Gegensatz zu Durchführungsanweisungen erzeugen die Anordnungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten Dritter normative Wirkungen. Als Rechtsnormen binden die Anordnungen auch die Gerichte, soweit ihr Inhalt nicht gegen höherrangiges Recht verstößt (vgl BSGE 35, 164, 165 f = SozR Nr 1 zu § 40 AFG).

Grundsätzliche Bedenken gegen die Regelung des § 12 Abs 3 WinterbauAnO bestehen nicht. Die Beklagte bestimmt nach § 82 Abs 1 AFG durch Anordnung das Nähere über die Förderung nach § 77 AFG, insbesondere über die Art der Geräte und Einrichtungen, für deren Erwerb Leistungen zu gewähren sind, über die Voraussetzun-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



gen für die Gewährung, die Höhe der Leistungen und das Verfahren. Das Recht der IKZ ist damit der Satzungsgewalt der Beklagten überantwortet, soweit es das Gesetz nicht selbst geregelt hat. Das ist nicht zu beanstanden; denn mit der Vorschrift des § 77 AFG sind die grundlegenden Entscheidungen über die IKZ vom Gesetzgeber getroffen worden (BVerfG SozR 4495 Allg Nr 1, vgl auch BSGE 43, 19, 21 = SozR 4495 § 11 Nr 1). Die Beklagte hat daher durch ihr Satzungsrecht sicherzustellen, daß die grundsätzlich von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Leistungen nach den §§ 77 bis 80 AFG zu fördern ist, aufzubringenden Mittel für die IKZ (§ 186a AFG) ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Wird der IKZ in voller Höhe schon zur Verfügung gestellt, sobald der Arbeitgeber die zusätzlichen Winterbaugeräte erworben hat, muß daher bei der Förderung langlebiger Wirtschaftsgüter das Satzungsrecht Maßnahmen vorsehen oder erlauben, die gewährleisten, daß die geförderten Geräte über eine angemessene Zeit dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden. Die WinterbauAnO sucht dies zu erreichen, indem sie bei Zuschüssen von mehr als 1.000,-- DM (künftig: 2.000,-- DM) je Gerät den Einsatz für mehr als fünf Jahre an den Förderungszweck bindet und die Rückzahlung von je 20 vH des Zuschusses für jedes Jahr vorsieht, in dem das geförderte Gerät vom Erwerber innerhalb der Schlechtwetterzeit schuldhaft nicht, zweckentfremdet oder außerhalb des Geltungsbereichs des AFG eingesetzt oder veräußert worden ist (§ 12 Abs 3). Die Rückzahlungspflicht wird damit der Ermächtigung der Beklagten, das Nähere über die Förderung zu bestimmen, gerecht. Das AFG stand und steht diesem Rückforderungsanspruch nicht entgegen. Die



die Rückforderung von Leistungen nach dem AFG regelnde Vorschrift des § 152 AFG (in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden ursprünglichen Fassung vom 25. Juni 1969, BGBl I 582) schloß ein Rückforderungsrecht der Beklagten für nicht dem Förderungszweck entsprechend verwandte Subventionen nicht aus.

Ob der Erwerber den IKZ oder einen Teil desselben zurückzuzahlen hat, hängt - abgesehen von dem Fall, daß der Verwendungsnachweis nicht geführt wird - nach § 12 Abs 3 WinterbauAnO allein von der Verwendung des geförderten Gerätes ab. Der IKZ wird objektbezogen gewährt. Pflichten, die den Erwerber als Folge der Förderung treffen, beziehen sich auf das geförderte Gerät. Es steht nicht im Belieben des Erwerbers, sich hiervon zu befreien, indem er darauf verweist, daß ihm anderes Gerät zur Verfügung stand. Das LSG hat daher zu Recht allein auf die Verwendung der geförderten Winterbauhalle abgestellt und der für die Winter 1975/76 und 1976/77 aufgestellten Behauptung der Klägerin, sie habe - abgesehen von der Dachkonstruktion und den Planen - soviel Schnellbaugerüstmaterial auf Lager gehabt, wie es die Beklagte für die Winterbauhalle bezuschußt habe, keine Bedeutung zugemessen.

Das LSG hat angenommen, die Klägerin habe den Rückzahlungstatbestand des § 12 Abs 3 Satz 1 WinterbauAnO ab der Schlechtwetterzeit 1975/76 erfüllt, indem sie die Winterbauhalle auf ihrem Lagerplatz als Werk- und Lagerhalle für ihre Zimmereiabteilung aufgestellt hat. Dem vermag der Senat aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen nicht zu folgen.



Allerdings unterliegt es keinem Zweifel, daß die Verwendung der Winterbauhalle als Werk- und Lagerhalle der Zimmereiabteilung den Zwecken des IKZ nicht entspricht. Zuschüsse für den Erwerb von Geräten und Einrichtungen dürfen nach § 2 Nr 1 und 2 WinterbauAnO ua nur gewährt werden, wenn sie für den Winterbau zusätzlich erforderlich sind und für einen Einsatz in der Schlechtwetterzeit auf Baustellen im Geltungsbereich des AFG bestimmt sind; entsprechend sind nach § 8 Abs 1 Nr 1 WinterbauAnO - abgesehen von bestimmten Heizanlagen, um die es hier nicht geht - Winterbaugeräte und -einrichtungen für stationäre Anlagen von der Förderung ausgeschlossen. Auch diese das Nähere der Förderung nach § 77 AFG regelnden Vorschriften stimmen mit dem der Beklagten eingeräumten Regelungsspielraum überein. Die Beschränkung der Förderung von Geräten und Einrichtungen für Baustellen und die ihnen zugeordneten Arbeitsstätten entspricht der Zielsetzung der produktiven Winterbauförderung; es ist Sache des Arbeitgebers, durch geeignete Anlagen ein von der Witterung unabhängiges Arbeiten auf seinem Bauhof oder Werkplatz zu ermöglichen (vgl BSG vom 4. November 1975 - 7 RAR 43/74 -, DBI BA Rspr AFG § 77 Nr 1997a = SozSich 1976, 24; BSG SozR 4100 § 77 Nr 1). Mit dem Begriff der stationären Anlage in § 8 Abs 1 Nr 1 WinterbauAnO sind Arbeitsstätten wie Bauhöfe, Betriebsplätze und ähnliche Einrichtungen gemeint, die dem Baubetrieb allgemein für seine Arbeiten zur Verfügung stehen und sich hierdurch von der Baustelle, auf der das Bauwerk errichtet wird, und einer Arbeitsstätte, die einer bestimmten Baustelle zugeordnet ist, unterscheiden (BSG vom 4. November 1975 - 7 RAR 43/74 - aaO). Der Klägerin hätte für die Verwendung der Winterbauhalle auf dem

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Werk- und Lagerplatz ein IKZ nicht gewährt werden können; denn der Platz ist nicht einer bestimmten Baustelle zugeordnet. Nach den unangegriffenen, den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) ist die Zimmerei, die die Klägerin dort betreibt, eine allgemeine, auf die Dauer eingerichtete Betriebsabteilung.

Zutreffend hat das LSG ferner erkannt, daß der Rückforderung des IKZ wegen zweckentfremdeten Einsatzes nicht entgegensteht, daß der Erwerber keine Winterbaustellen unterhalten hat bzw unterhalten konnte, auf denen er das geförderte Gerät hätte verwenden können. Zwar kann der Zuschuß wegen Nichteinsatzes des geförderten Gerätes vom Erwerber nicht zurückgefordert werden, wenn der Erwerber das Gerät in der Schlechtwetterzeit im Winterbau aus technischen Gründen oder, weil ein Einsatz wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nicht einsetzen konnte; denn die mit der Inanspruchnahme der Förderung übernommene Pflicht des Erwerbers, das geförderte Gerät in der Schlechtwetterzeit im Winterbau einzusetzen, beschränkt sich auf technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Einsätze. Nur bei einer solchen Sachlage kann dem Erwerber vorgeworfen werden, das Gerät in der Schlechtwetterzeit schuldhaft nicht eingesetzt zu haben (vgl Kranz/Schmidt, Winterbau Erl 15 zu § 82 AFG, März 1983). Der Rückzahlungstatbestand bei zweckentfremdetem Einsatz knüpft aber nicht an die Einsatzpflicht an, sondern an die neben ihr bestehende Pflicht des Erwerbers, das Gerät für den Winterbau zur Verfügung zu halten. Diese Bereithaltungspflicht ist unabhängig davon, ob ein der Förderung entsprechender Einsatz möglich und vertretbar ist. Sie soll, worauf schon das LSG hingewiesen hat, den Erwerber veran-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

lassen, sich um entsprechende Aufträge zu bemühen; der Erwerber soll nicht hoffen dürfen, beim Ausbleiben solcher Aufträge das geförderte Gerät ohne Rücksicht auf die Förderzwecke beliebig nutzen zu können. Es kommt somit bei der Rückforderung wegen Zweckentfremdung nicht darauf an, ob der Erwerber über Bauaufträge verfügte, die einen Einsatz des Geräts im Winterbau erlaubt haben. Wollte man anders entscheiden, wäre der Rückforderungsgrund der Zweckentfremdung überflüssig; zu einer Rückforderung wegen zweckentfremdeten Einsatzes käme es dann nur in Fällen, in denen der Erwerber das Gerät auch pflichtwidrig nicht im Winterbau eingesetzt hat.

Die durch die Rückzahlungspflicht gesicherte grundsätzliche Bindung des Geräts an die Förderzwecke auch in den Schlechtwetterzeiten, in denen dem Erwerber ein Einsatz auf einer Winterbaustelle nicht möglich ist, verstößt nicht, wie die Revision meint, angesichts des eigenen Kapitalaufwands des Erwerbers gegen Art 14 GG. Die Revision übersieht, daß es dem Erwerber nicht untersagt wird, das - bei Zuschüssen von mehr als 10.000,-- DM übrigens regelmäßig im Miteigentum der Beklagten stehende (vgl. § 12 Abs 1 WinterbauAnO) - Gerät zweckwidrig zu verwenden; die Anordnung beschränkt sich darauf, in diesen Fällen lediglich Förderungsmittel anteilig zurückzufordern. Der Art 14 GG schützt aber nicht das Vermögen gegen Eingriffe durch Auferlegung von Geldleistungspflichten; diese lassen die Eigentumsgarantie grundsätzlich unberührt. Im übrigen ist die Rückzahlungspflicht eine Folge der freien Entschließung des Erwerbers, das Förderangebot des AFG, wie es durch die WinterbauAnO ausgestaltet ist, anzunehmen. Es



wäre unbillig, wenn dem Erwerber der Zuschuß ungeschmälert verbliebe, nachdem er aus dem Gerät einen Nutzen zieht, den er hätte nicht ziehen können, wenn er sich an seine durch die Inanspruchnahme der Förderung übernommenen Pflichten gehalten hätte.

Indes rechtfertigt nicht jede den Zwecken des IKZ nicht entsprechende Verwendung die Rückforderung wegen Zweckentfremdung. Wann ein Einsatz zweckentfremdet ist, hat der Anordnungsgeber nicht näher erläutert. Maßgebend ist daher der Wortlaut unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Rückforderung wegen zweckentfremdeten Einsatzes soll gewährleisten, daß der Erwerber auch dann, wenn ihm ein Einsatz des geförderten Geräts im Winterbau nicht möglich ist, das Gerät für diese Zwecke bereithält. Grund der Rückforderung ist somit, daß das Gerät zum Einsatz im Winterbau nicht mehr verfügbar ist, was in der Regel bei einer dem Zwecke der Förderung nicht entsprechenden Verwendung der Fall ist. Ein zweckentfremdeter Einsatz liegt daher nicht vor, wenn das Gerät trotz anderweitiger Verwendung ausnahmsweise zum Einsatz im Winterbau so verfügbar geblieben ist, wie wenn es gelagert worden wäre. Es wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll, wenn der Erwerber, der über keine Winterbaustellen verfügt, gehalten wäre, jegliche anderweitige Verwendung des Geräts, die er jederzeit aufgeben kann, innerhalb der Schlechtwetterzeiten zu unterlassen.

Trotz der ab Herbst 1975 erfolgten Verwendung für die Zimmerei hätte die Klägerin daher die Winterbauhalle nicht zweckentfremdet eingesetzt, wenn die Halle weiterhin für den Winterbau zur Ver-



fügung gestanden hat, wie die Klägerin geltend macht. Das ist allerdings nicht schon dann zu bejahen, wenn die Umsetzung der Halle an eine (gedachte) Winterbaustelle in den hier in Betracht kommenden Schlechtwetterzeiten technisch jederzeit möglich gewesen ist. Die anderweitige Verwendung darf einen Einsatz im Winterbau auch wirtschaftlich nicht erschweren. Eine Umsetzung muß sich daher auch wirtschaftlich in wesentlich gleicher Weise anbieten, wie wenn es nicht zu der anderweitigen Verwendung gekommen wäre. Die Halle muß daher in den Schlechtwetterzeiten auf dem Lagerplatz entbehrlich gewesen sein. Außerdem darf der mit einer Umsetzung verbundene Aufwand nicht wesentlich die Kosten übersteigen, die üblicherweise bei einem Neuaufstellen der zerlegten und gelagerten Halle entstehen.

Ob die Winterbauhalle der Klägerin trotz ihrer Aufstellung auf dem Lagerplatz in diesem Sinne weiterhin für einen Einsatz im Winterbau zur Verfügung gestanden hat, kann den Feststellungen des LSG nicht entnommen werden. Es hat zwar bezweifelt, ob die Klägerin ohne große Schwierigkeiten und ohne weiteres die Winterbauhalle hätte abbauen und auf einer Winterbaustelle hätte einsetzen können. Das LSG hat jedoch nicht festgestellt, daß diese Behauptung der Klägerin unrichtig ist. Dem Senat ist daher aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen eine abschließende Entscheidung nicht möglich.

Das angefochtene Urteil ist daher gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, soweit es die Klägerin ange-



fochten hat.

Bei der erneuten Entscheidung wird zu beachten sein, daß dann, wenn die Klägerin die Winterbauhalle nicht zweckentfremdet eingesetzt hat, geprüft werden muß, ob und inwieweit sich die Rückforderung darauf stützen läßt, daß die Klägerin die Halle nach dem Winter 1974/75 nicht mehr im Winterbau eingesetzt hat. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)